

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **7 (1947)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen katholischen Volksvereins.
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)
 Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 2 72 28 · Postcheck VII 7495
 Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet

1 Jan. 1947 7. Jahrg.

Inhalt	Jugendschutz und kantonale Filmgesetze	1
	Sieg der Kultur?	4
	Bibliographisches	5
	Brief aus Frankreich	6
	Brief aus Deutschland	9
	Brief aus England	10
	Unsere Filmbewertungen	11
	Kurzbesprechungen	12

Jugendschutz und kantonale Filmgesetze

Fortsetzung. (Siehe Nr. 18, Nov. 1946, S. 78 ff.)

Aus dem Gutachten des Jugendanwaltes vom Januar 1943, ibidem:
 Zusammenfassung (auf Grund statistischer Angaben):

- „1. Der Kinobesuch bei kriminellen Jugendlichen ist im allgemeinen häufig bis abnorm häufig. Von den 100 zur Untersuchung herangezogenen Jugendlichen im Alter von 16—18 Jahren besuchten 55 das Kino durchschnittlich mindestens 2mal wöchentlich bis mehrmals täglich, 14 waren kinoman d. h. kinosüchtig.
2. Der Kinobesuch bei kriminellen Jugendlichen beginnt im allgemeinen sehr frühzeitig. Von den 140 zur Untersuchung herangezogenen Jugendlichen besuchten 133 das Kino schon vor Erreichung des Schutzalters von 16 Jahren, 21 sogar bereits vor Erreichung des 14. Altersjahres.
3. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Häufigkeit des Kinobesuches und Schwere der Kriminalität, respektive Grad der Verwahrlosung im einzelnen Fall. Die schwersten jugendlichen Kriminellen weisen auch bei weitem den häufigsten Kinobesuch auf. Von 18 schwersten jugendlichen Kriminellen im Alter von 16—18 Jahren waren 10 kinoman, 7 besuchten das Kino häufig bis sehr häufig.
4. Die überwiegende Mehrzahl jugendlicher Krimineller besucht ausschliesslich oder fast ausschliesslich Gangster- und Wildwestfilme.